

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

Antrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach)

vom 3. November 2014

Traktandum RG 084/2014: Projekt HRM2 - Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

§154 Abs. 1 soll lauten:

¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird degressiv mit 8% des Restwerts abgeschrieben.

Die in der Folge notwendigen Anpassungen in der Vorlage sollen vorgenommen werden.

Begründung

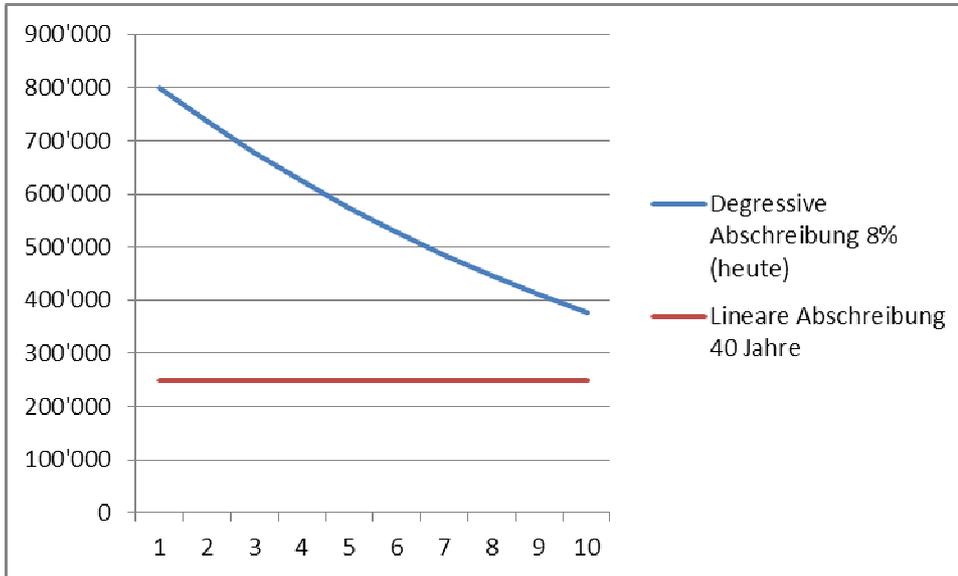
Der Wechsel von heute degressiver Abschreibung zur linearen Abschreibung ist gemäss Wortlaut der Vorlage ein Wechsel von „eigenfinanziert“ zu „fremdfinanziert“. Was für die Gemeindefinanzen kurzfristig interessant und in der Wirtschaft üblich ist, ist für die Gemeindefinanzen aus folgenden Gründen und Tatsachen als gefährliches Spiel mit dem Feuer abzulehnen:

1. Finanzierung der Abschreibungsbeträge: Verschieben der Steuerlast in die Zukunft
2. Werterhalt der Investitionen
3. Schuldenwirtschaft der Öffentlichen Hand
4. Mittel- langfristiger finanzieller Spielraum der Gemeinden
5. Auch in HRM2 ist eine degressive Abschreibung möglich
6. Pro forma Vergleichbarkeit der Daten
7. Weit fortgeschritten und viel investiert als Argument dafür? Sicher nicht!
8. Angleichung an die Privatwirtschaft ist per se eine falsche Überlegung

Im Detail:

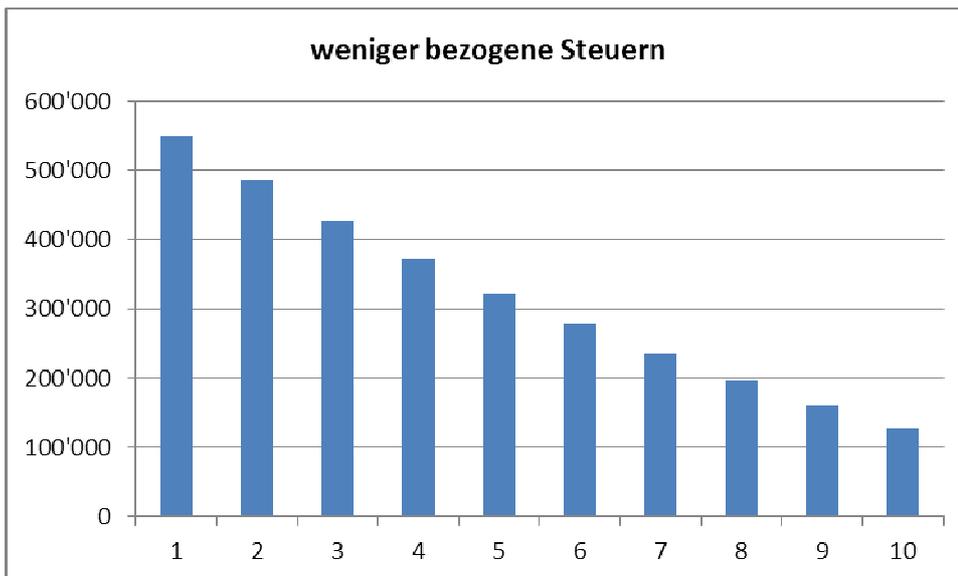
1. *Finanzierung der Abschreibungsbeträge: Verschieben der Steuerlast in die Zukunft*
 Befürworter einer linearen Abschreibung argumentieren: „Eine Schuld bleibt eine Schuld, zurückzahlen muss man sie sowieso, egal wann.“ Der erste Teil des Satzes ist absolut korrekt. Wenn eine Gemeinde eine Investition tätigt, geht sie eine Schuld ein, welche sie zur Gänze abzahlen muss.
 Der Zeitpunkt und die Höhe dieser Abtragung sind jedoch entscheidend. Durch die Abschreibungen in der Gemeindefinanzrechnung wird dieser Schuld konkretes Steuersubstrat entgegengestellt. Geschieht dies nicht unmittelbar wie bei der degressiven Abschreibungsmethode, wird diese Steuerlast nicht durch jene beglichen, die den politischen Entscheid

gefällt hatten und ihn auch zu verantworten haben, sondern sie wird in die Zukunft und zu späteren Generationen verschoben, welche zwar nichts mehr zu sagen, aber immer noch zu bezahlen haben. Die Vorgängergenerationen erfreuen sich an tiefen Steuern, die Nachkommen bezahlen die Schulden. Ein Beispiel zum Verdeutlichen:



Anzahl Jahre nach Investition 10 Mio	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Degressive Abschreibung 8% (heute)	800'000	736'000	677'120	622'950	573'114	527'265	485'084	446'277	410'575	377'729
Lineare Abschreibung 40 Jahre	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000

Innerhalb von weniger als zehn Jahren ist die Hälfte der Investition degressiv abgeschrieben. Die Gemeinde hat wieder finanziellen Spielraum. Bei linearer Abschreibung bleibt während 40 Jahren eine finanzielle Halskrause stehen, welche sich nicht reduziert, sondern immer weiter vergrössert.



Anzahl Jahre nach Investition 10 Mio	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zu wenig eingezogene Steuern	550'000	486'000	427'120	372'950	323'114	277'265	235'084	196'277	160'575	127'729
Summe nicht eingezogener Steuern	3'156'115									

Bei linearer Abschreibung kann sich die „Entscheider-Generation“ tiefer Steuern rühmen. Die Schulden aber werden zum grössten Teil die Nachkommenden bezahlen.

Befürworter einer linearen Abschreibung argumentieren, dass auch künftige Generationen von den getätigten Investitionen profitieren. Finanztechnisch stimmt dieses Argument aber nicht, wie 2. zeigt.

2. *Werterhalt der Investitionen*

Als Faustregel bei Bauinvestitionen gilt, dass nach rund 20 Jahren die Summe der Investitionen in den Werterhalt des Gebäudes ungefähr denselben Betrag ausmachen, wie die ursprüngliche Investition.

Bei einer degressiven Abschreibung erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, tatsächlich wieder in ihre Infrastruktur zu investieren, da sie durch die hohen Abschreibungen in den ersten Jahren zwar stark belastet, danach aber wieder finanziellen Spielraum erhalten. Bei einer linearen Abschreibung hingegen gibt es eine Grundbelastung, welche man nie mehr wegbringt und die tatsächlich durch den Werterhalt dauernd ansteigt. Konkret wird sie sich nach rund 20 Jahren in unserem Beispiel von rund CHF 250'000 auf CHF 500'000 verdoppeln und dort „ewig“ bleiben, bis dieser Infrastrukturbau einmal rückgebaut wird. Nach dem Rückbau werden noch weitere 20 Jahre lang mindestens CHF 250'000 pro Jahr abgeschrieben werden müssen, im schlimmst möglichen Fall sogar 20 Jahre lang CHF 500'000 und nach diesen 20 Jahren noch einmal 20 Jahre lang CHF 250'000 Abschreiber pro Jahr.

3. *Schuldenwirtschaft der Öffentlichen Hand*

Der Zeitpunkt der Einführung einer Umstellung auf Schuldenwirtschaft der Öffentlichen Hand überrascht. Die Probleme Griechenlands, Spaniens, Irlands und Portugals sind noch in aller Munde, und dennoch überlegt man sich einen Systemwechsel von „eigenfinanziert“ zu „fremdfinanziert“. Das gehört sich nicht. Durch ein fremdfinanziertes System gelangen die Organe der Öffentlichen Hand zunehmend tiefer in die Schulden. Die Zinslast wird permanent grösser und nimmt irgendeinmal ein Ausmass an, welches nicht mehr kontrolliert werden kann. Wenn zudem durch falsche Anreize in der Abschreibungsmethode gesetzt werden, lebt unsere Generation auf Kosten der künftigen Generationen, wobei bemerkt werden muss, dass die heutigen Schulden plus die heute durch das falsche Abschreibungssystem nicht eingezogenen Steuergelder nicht mehr nur eine Generation belasten werden, sondern gleich mehrere Generationen. Schuldenwirtschaft der Öffentlichen Hand ist unanständig, gehört sich nicht und ist ethisch nicht vertretbar.

4. *Mittel- langfristiger finanzieller Spielraum der Gemeinden*

Eine Umstellung auf eine lineare Abschreibung über die Lebensdauer kann für Behörden sehr verlockend sein. Einerseits ermöglicht es ohne grosse Anstrengungen fast sämtliche Investitionen, andererseits muss man dazu nicht einmal die Steuern erhöhen dafür. Die Quittung wird aber postwendend kommen, denn durch jede neue Investition verringert sich der finanzielle Spielraum für weitere 40 Jahre! Bei Berücksichtigung des Werterhalts wird die Belastung nach 20 Jahren gar verdoppelt und der Spielraum entsprechend verringert. Wie unter 2. ausgeführt, kommt man da auch nie mehr hinaus. Der einzig verbleibende Ausweg, um den finanziellen Spielraum wieder zu erhöhen, ist die Erhöhung des Steuersatzes. Dies geschieht dann aber zu einem Zeitpunkt, bei welchem keine einzige Person, welche den ursprünglichen Entscheid der Investition und des tiefen Steuersatzes gefällt hat, noch zur Rechenschaft gezogen werden könnte.

5. *Auch in HRM2 ist eine degressive Abschreibung möglich*

Auch HRM2 ist mit einem degressiven Abschreibungssatz möglich. Es gibt deshalb keinen Grund, auf das bewährte System der degressiven Abschreibung mit 8% auf dem Restwert

zu verzichten und ein lineares System über die Nutzungsdauer einzuführen, welches ein gefährliches Spiel mit dem Feuer ist und keinen Vorteil bringt.

6. *Pro forma Vergleichbarkeit der Daten*

Die Schweiz weite Vergleichbarkeit von Daten ist weder erstrebenswert noch sinnvoll. Es bringt niemandem einen Nutzen, Solothurn mit Thun, Trimbach mit Saxon oder Breitenbach mit Mendrisio vergleichen zu können.

Abgesehen davon wäre es auch ohne Annahme dieses Antrags gar nicht möglich, haben doch alle Kantone eigene Spielformen von HRM2 und eine Vergleichbarkeit wäre damit eh nicht gegeben.

7. *Weit fortgeschritten und viel investiert als Argument dafür? Sicher nicht!*

Auch zu einem späten Zeitpunkt kann man zur Einsicht gelangen, dass Korrekturen gemacht werden müssen. Es gibt keinen Grund, ein System einzuführen, bei welchem man die Schwächen erkannt und durch zusätzliche und komplizierte Massnahmen Abhilfe zu schaffen versucht, wenn es möglich ist, diese Schwächen gar nicht erst einzuführen.

8. *Angleichung an die Privatwirtschaft ist per se eine falsche Überlegung*

Die Organe der Öffentlichen Hand sollen weder gewinnbringend noch defizitär arbeiten. Die Steuern werden lediglich zur Deckung der anfallenden Kosten eingezogen. Ein Vergleich mit der Privatwirtschaft ist deshalb per se falsch. Demzufolge müssen keine Änderungen gemacht werden, um eine Angleichung an die Privatwirtschaft zu erlangen.

Fazit

Wenn man in § 154 Abs. 1 die Änderung des Abschreibungssystems auf 8% des Restwerts korrigiert, kann man HRM2 zustimmen. Ansonsten sind wir es unseren Kindern und Enkeln schuldig, auf HRM2 zu verzichten und beim heutigen System zu bleiben.